

Satzung des Kulturbeirates des Landkreises Oder-Spree

Aufgrund des §§ 5 und 29 Abs. 2 Nr. 9 der Landkreisordnung des Landes Brandenburg vom 15. Oktober 1993 hat der Kreistag des Landkreises Oder-Spree in der Sitzung am 13.12.1994 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Name, Wirkungsbereich

1. Der Beirat trägt den Namen „Kulturbeirat des Landkreises Oder-Spree“
2. Er hat seinen Wirkungsbereich im Landkreis Oder-Spree.

§ 2 Mitglieder

1. Die Mitglieder sind kompetente und anerkannte Fachleute, die im Landkreis Oder-Spree auf kulturell- und künstlerischem Gebiet tätig sind.
2. Sie werden durch das Kultur- und Sportamt vorgeschlagen und durch den Kreistagsausschuss für Bildung, Kultur und Sport bestätigt.
3. Der Beirat hat mindestens 10 und höchstens 20 Mitglieder.

§ 3 Aufgaben

1. Der Beirat ist ein beratendes Fachgremium – Mittler zwischen dem Kultur- und Sportamt, dem Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport des Kreistages Oder-Spree und den Trägern kulturell- künstlerischer Aktivitäten.
2. Er kann zur Entscheidungsfindung herangezogen werden bei der Vergabe von Fördermitteln, Förderstipendien und Kunstpreisen auf der Grundlage der Kulturförderrichtlinie des Landkreises .
3. Er berät bei Entscheidungen zur kulturellen Entwicklung im Landkreis sowie bei strukturellen und inhaltlichen Veränderungen von Kultureinrichtungen.

§ 4 Vorsitz

1. Die Mitglieder des Beirates benennen aus ihrer Mitte zwei Sprecher.
2. Die Sprecher sind für die Einberufung und Durchführung der Sitzungen sowie für die Koordination mit dem Ausschuss, der Verwaltung und den Kulturträgern verantwortlich.
3. Der Beirat sollte mindestens vierteljährlich, nach Bedarf häufiger einberufen werden.

§ 5 Entschädigung

Die Fahrkosten werden den Beiratsmitgliedern nach Antragstellung vom Kultur- und Sportamt erstattet.

Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der entsprechenden Dienstanweisung der Kreisverwaltung.

§ 6 Wirkungsdauer

Die Wirkungsdauer des Kulturbeirates entspricht der Wahlperiode des Kreistages. Mit Neukonstituierung des für Kultur zuständigen Fachausschusses des Kreistages erfolgt die Wiederbestätigung des Beirates. Die personelle Zusammensetzung des Beirates kann sich im Verlauf der Wahlperiode ändern.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Beeskow, den 13.12.1994

Steffen
Vorsitzender des Kreistages

Dr. Schröter
Landrat